



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schloßgraben 3
92224 Amberg
Postfachadresse:
Postfach 17 54
92207 Amberg

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08.00 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 11.30 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Telefon:
0 96 21/39-0
Telefax:
0 96 21/39-6 98
E-Mail:
Hauptverwaltung@amberg-sulzbach.de

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Amberg-Sulzbach Nr. 190 000 018 (BLZ 752 500 00)
Raiffeisenbank Amberg Nr. 33103 (BLZ 752 603 63)
Postgiro Nürnberg 175 77-858 (BLZ 760 100 85)

Donnerstag, 09. März 2000

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Umwelt- und Energieausschußsitzung	29
Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte	30
Zuchtviehmarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf/Opf.	30
Bekanntmachung der Stadt Sulzbach-Rosenberg; Festsetzung der Hundesteuer 2000	31
Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg- Gruppe	32

Umwelt- und Energieausschußsitzung

Am Montag, 13.03.2000, 14.00 Uhr, findet im Rathaus des Marktes Hahnbach - Sitzungssaal -, eine öffentliche Umwelt- und Energieausschußsitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Abfallwirtschaft;
Entwicklung der Restmüll- und Wertstoffmengen 1999 im Vergleich zu den Vorjahren
2. Abfallwirtschaft;
Ausschreibung für die Erfassung, Transport und Verwertung von Grün- und Gartenabfällen
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Im Anschluß an die Sitzung (ca. 15.00 Uhr) findet auf Einladung der Nordbayerischen Städtereinigung Altwater GmbH & Co. KG, Pegnitz (NBS), eine Besichtigung des Kompostwerks Lauberg statt.

11/08.03.2000

Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V00-0173)	11.03. bis 29.03.2000	gesamter Landkreis
2.	Bundeswehr (Manöver-Nr. IV 2-21/III/00)	12.03. bis 16.03.2000	gesamter Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/17.02.2000

Bekanntmachung des Rinderzuchtverbandes Oberpfalz w. V.; **Zuchtviehmarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf, Oberpfalz**

Tel. 0 94 31/72 11 60 (Marktbüro Großvieh)
72 11 70 (Marktbüro Kälber)

Fleckviehkälbermarkt Montag, 13. März 2000

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr
Auftrieb: 150 Mastkälber

Fleckvieh-Großvieh- und Zuchtkälbermarkt Mittwoch, 15. März 2000

Versteigerungsbeginn 11.30 Uhr
Auftrieb: 15 Bullen
20 Kalbinnen
101 Kühe, davon 20 Kühe aus Bestandsauflösung
4 Jungrinder

Versteigerungsbeginn 10.00 Uhr
Auftrieb: 120 Zuchtkälber

Fleckviehkälbermarkt Montag, 27. März 2000

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr
Auftrieb: 150 Mastkälber

Alle Tiere BHV-1-frei

Kaufaufträge werden sorgfältig ausgeführt. Transportbeihilfen!

Rinderzuchtverband Oberpfalz w.V.
Hoher-Bogen-Straße 10, 92421 Schwandorf, Tel. 0 94 31/72 11 50

Bekanntmachung der Stadt Sulzbach-Rosenberg; Festsetzung der Hundesteuer 2000

A) Aufgrund der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.1981 wird die Hundesteuer in der Stadt Sulzbach-Rosenberg für das Jahr 2000 festgesetzt.

Die Steuer ist am 15.03.2000 zur Zahlung fällig

B) Zahlungen und Ausgabe der Hundezeichen

Für Abbucher wird die Hundesteuer von der Stadthauptkasse eingehoben. Für Nichtabbucher werden Zahlungen unter Angabe der Personen-Nummer an eines der nachfolgend aufgeführten Konten der Stadthauptkasse erbeten:

- Konto-Nr. 380 100 040 (BLZ 752 500 00) bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach,
- Konto-Nr. 629 880 (BLZ 752 617 00) bei der Raiffeisenbank Sulzbach-Hahnbach
- Konto-Nr. 370 020 002 (BLZ 750 310 70) bei der SchmidtBank Schwandorf
- Konto-Nr. 11 488 - 857 (BLZ 760 100 85) bei der Postbank Nürnberg

Bis einschließlich 2001 wird die Steuerschuld in DM festgesetzt. Nachrichtlich wird der Betrag in EURO genannt.

DIE BISHERIGEN HUNDEZEICHEN GELTEN BIS AUF WIDERRUF FÜR DIE NÄCHSTEN JAHRE.

Der Hundehalter darf seinen Hund außerhalb des umfriedeten Grundstückes nur mit umgehängter Hundemarke umherlaufen lassen.

Für verlorengegangene Hundezeichen werden bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg Ersatzhundzeichen ausgegeben.

C) Höhe der Hundesteuer

Der regelmäßige Steuersatz beträgt für das Rechnungsjahr 2000 DM 80,00 (40,90 EUR) je steuerpflichtigen Hund. Für den zweiten und jeden weiteren Hund wird eine Steuer von DM 110,00 (56,24 EUR) erhoben. Die Jahressteuer für nachweislich zur Zucht gehaltene Rassehunde beträgt DM 40,00 (20,45 EUR).

Der ermäßigte Steuersatz von DM 40,00 (20,45 EUR) gilt für Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 59 der Landesverordnung zur Ausübung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

D) Anmeldung bisher nicht versteuerter Hunde

Alle Hunde, die 4 Monate alt sind, müssen von ihrem Besitzer (Halter) bis zum 15.03.2000 bei der Stadtkämmerei (Verwaltungsgebäude 1 - Zimmer 3) angemeldet werden.

Wird ein Hund nach dem Erfassungstermin im Verlauf des Rechnungsjahres 2000 vier Monate alt, hat der Besitzer die Anmeldung unverzüglich nach Erreichung des steuerpflichtigen Alters vorzunehmen.

Auch steuerfreie Hunde sind anzumelden (z.B. Blindenhunde; § 2 Hundesteuersatzung).

Bei Anmeldung ist der Name eines auswärts wohnenden Veräußerers sowie das Geschlecht und das Alter des Hundes wahrheitsgetreu anzugeben.

E) Zu widerhandlungen

gegen die Bestimmungen der Hundesteuersatzung werden nach dem Kommunalabgabengesetz bestraft oder mit Geldbuße geahndet.

Wir danken allen, die pünktlich ihren Verpflichtungen nachkommen.

Sulzbach-Rosenberg, 14.02.2000

Geismann

1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe vom 19.1.2000

Auf Grund der Art.5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet

- a) der Gemeinde Birgland, ohne die Gemeindeteile Ammerried, Ammersricht, Dollmannsberg, Fünried, Höfling, Kutschendorf, Lichtenegg, Nonnhof, Rothsricht, Sunzendorf, Tannlohe und Wurmrausch;
 - b) der Gemeinde Illschwang, mit den Gemeindeteilen Altensee, Augsburg, Einsricht, Neuöd, Ottmannsfeld, Pesensricht, Reichertsfeld, Ritzenfeld, Wirsfeld und Woffenricht;
 - c) der Gemeinde Alfeld, mit den Gemeindeteilen Kauerheim, Kursberg und Otzenberg;
 - d) der Marktgemeinde Kastl, mit den Gemeindeteilen Bärnhof, Brünnthäl und Dettnach;
 - e) der Gemeinde Pommelsbrunn, mit dem Gemeindeteil Hofstetten;
- einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art.9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1.Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2.Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs.2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs.1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs.2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Abs.4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 3.00 DM
- b) pro m² Geschoßfläche 4.00 DM.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art.5 Abs.9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß
 - bis 10 m³/h 72 DM/Jahr,
 - bis 20 m³/h 90 DM/Jahr,
 - bis 30 m³/h 108 DM/Jahr,
 - über 30 m³/h 138 DM/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1.90 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2.50 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.März, 30.Juni und 30.September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.3.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1981 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.12.1982, 16.12.1992, 20.12.1995 und 27.11.1996 außer Kraft.

Birgland, den 9. Februar 2000

Steinmetz
1. Bürgermeister als Vorsitzender
